

Name der Gesellschaft:
Rheinschiffahrts=Assecuranz=Gesellschaft

会社名：
ライン水運保険株式会社

認可年月日：
1823.12.13.

業種：
保険

掲載文献等：
Original

ファイル名：
18231231RAG_A.pdf

Gesellschafts-Vertrag

zur

versicherung 100

der auf den

Stößen Rhein, Mosel, Main und Neckar
so wie von und nach Antwerpen

zu transportirenden Waaren,

abgeschlossen

zu Köln am Rhein am 9. Dezember 1823

und

bestätigt mit der Allerhöchsten Genehmigung Seiner
Majestät des Königs von Preußen.

Recht

unabhängiger Versicherung-Ordnung und Prämien-Tarif.



Köln, 1824.

Gedruckt bei R. DüMont-Schauberg.

von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog von
Niederrhein ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß:

Heute am neunten Dezember, achtzehnhundert drei und zwanzig, vor Johann Peter Fier, Königlichem Preussischem Notar, im Wohnsitz der Stadt Köln, wohnhaft Hochstraße No. 154, in Gegenwart der beiden nachgenannten, mir wohlbekannten, und mitunterschiedenen Zeugen,

waren zugegen: die mir nach Namen, Stand und Wohnort wohlbekannten, namentlich in der Stadt Köln wohnhaften Kaufleute:

- 1) Der Königliche Kommerzienrath Herr Johann Phil. Heimann, handelnd sowohl in eigenem Namen, als auch als Spezial-Bevollmächtigter der eben hiernach genannten, in Coblenz etablirten Handelshäuser, kraft der, gegenwärtigem Akte in Ausfertigung angehefteten, vor den Königlichen Notariem Herren Clemens Mathieu in Coblenz und Johann Joseph Deuster in Aachen am eilften Oktober laufenden Jahres aufgenommenen, und an gleichem Tage einregistrierten Urkunde, nämlich: a) die Gesellschaftshandlung der Herren Deinhard et Tesche, b) jene der Herren Pfender et Schmer, c) jene der Herren Schaaffhausen et Diez, d) die Handlung des Herrn Joh. Peter Clemens, e) jene des Herrn Christian Ludwig Arnold, f) jene des Herrn Joh. Heinrich Kehrman und endlich g) jene des Herrn Joh. Ge. Zweifel,
- 2) Herr Heinrich Merkenz, handelnd als Chef und Associé der unter der Firma Seydlitz et Merkenz etablirten Gesellschaftshandlung,
- 3) Herr Heint. Fester, Inhaber der Procura des Königl. Kommerzienrathes Herrn Georg Heint. Koch, für welchen er sich hierdurch in forma stark klärt,
- 4) Herr Ferdinand Birckenstock, stipulirend als Chef und Associé der unter der Firma Joh. Walther de Beche bestehenden Gesellschaftshandlung,
- 5) Herr Bernard Boisseree, stipulirend als Eigenthümer der Handlungsfirma: Nic. de Tongre,
- 6) Herr Anton Franz Cassinone, stipulirend als Chef des Handlungshauses Peter Jos. Cassinone,
- 7) Herr Tobias Molinari,
- 8) Herr Friedrich Carl Heimann,
- 9) Herr Adrian Constantin Joseph Schmitz, stipulirend für seine Handlungsfirma: Max Heinrich de Prée,
- 10) Herr Hermann Heinrich Löhnis, stipulirend für seine Handlungsfirma: Hermann Löhnis,
- 11) Herr Michel DuMont, stipulirend als Associé des unter der Firma Heint. Joseph DuMont bestehenden Handlungshauses,
- 12) der Königliche Kommerzienrath Herr Fried. Peter Herstatt, als Mit-Eigenthümer der Handlungsfirma: Johann David Herstatt,
- 13) Herr Thomas Jacob Tosetti,
- 14) Herr Jacob Goedecke,
- 15) Herr Jacob Syversberg,
- 16) Herr Joh. Adam Kohlhass,
- 17) Herr Salomon Dppenheim, stipulirend für seine Handlungsfirma: Salomon Dppenheim Junior et Compagnie,
- 18) Herr Clemens Schmitz, stipulirend als Chef und Associé des Handlungshauses Joh. Heint. Stein,
- 19) Herr Heinrich Joseph Becker,
- 20) Herr Wilhelm Peill, contrahirend in seiner Eigenschaft als Chef und Associé des Handlungshauses Peill et Comp.

- 21) Herr Johann Arnold Boecker,
 22) Herr Theodor Essingh, stipulirend als Associé der gesellschaftlichen Handlung: Hermann Joseph Essingh,
 23) Herr Ludwig Mertens, als Chef und Associé der gesellschaftlichen Handlung: Abraham Schaaffhausen,
 24) Herr Friedrich Gieseler, contrahirend als Associé der gesellschaftlichen Handlung unter der Firma: Peter Arnold Mumm,
 25) Herr Johann Nierstraß, stipulirend für seine Handlung unter der Firma: Abraham Nierstraß Söhne,
 26) Herr Emanuel Riegeler,
 27) Herr Carl Rhobius,
 28) Herr Anton Heinrich Zilcken, stipulirend für sein Handlungshaus, unter der Firma: Martin Hendrick,
 29) Herr Heinrich Joseph Mertens,
 30) Herr Emanuel Giolina, stipulirend als Chef des Handlungshauses unter der Firma: Carl Anton Zanoli,
 31) Herr Mathias Joseph Froizheim, und
 32) Herr Johann Heinrich Jansen,
 welche erklärt haben, nachfolgenden Gesellschafts-Vertrag zur Fortsetzung der bereits bestehenden Rheinschiffahrts-Affekuranz-Gesellschaft unter sich abgeschlossen zu haben:

Art. 1. Die Gesellschaft ist eine anonymische oder Actien-Gesellschaft nach dem Sinne des Handelsgesetzbuches, Art. 29 bis 37 einschließlic.

Art. 2. Ihre Benennung ist: Rheinschiffahrts-Affekuranz-Gesellschaft.

Art. 3. Sie besteht aus dreihundert siebenzig fünf Aktien, jede von einem Kapital-Einlage von tausend Gulden im vier und zwanzig Guldenfuß (reduzirt um dem Gesetze zu genügen, zu fünfhundert fünf und fünfzig Thaler sechszig Sgrroschen acht Pfennige Preussisch Courant), welche zusammen einen Versicherungsfonds von dreimal hundert fünf und siebenzig tausend Gulden (dem Gesetze zu genügen, reduzirt zu zweimal hundert achttausend dreihundert und dreißig Thaler zehn Sgrroschen Preussisch Courant) bilden.

Art. 4. Da beide in Köln und in Mainz dormalen bestehenden Affekuranz-Gesellschaften den gegenseitigen Wunsch geäußert haben, ihren mit dem 1. Dezember d. J. ablaufenden Gesellschafts-Vertrag unter einigen wenigen, durch die Erfahrung angebeuteten Modificationen auf sechs fernere Jahre zu erneuern, so erklärt sich die Gesellschaft von Köln andurch bereit, mit der Gesellschaft von Mainz sich bergestalt zu vereinigen, daß sowohl Gewinn als Verlust für die Gesellschaften der beiden Städte zu gleichen Theilen gemeinschaftlich seyn, als auch daß der Versicherungsfonds der besagten zwei Gesellschaften als gemeinschaftliche und solidarische Deckung der in Gemäßheit der Affekuranz zu zahlenden Summen dienen soll, dafern gegenwärtiger Gesellschafts-Vertrag und die angehängte Affekuranz-Ordnung von der Affekuranz-Gesellschaft der genannten Stadt Mainz angenommen, respect. ein Vertheilungsbefehl desselben Inhalts in besagter Stadt abgeschlossen wird. Die Vereinigungs-Ordnung soll der Urschrift des gegenwärtigen Vertrages beigegeben werden. Diesem und in der Voraussetzung dieser Vereinigung der Gesellschaften der zwei Städte bestünde die Gesellschaft aus siebenhundert fünfzig Aktien und einem Versicherungsfonds von siebenhundert fünfzig tausend Gulden (reduzirt, um dem Gesetze zu genügen, zu viermal hundert sechszechntausend sechs- und sechzig Thaler zwanzig Sgrroschen Preussisch Courant).

Art. 5. Das Actien-Kapital von tausend Gulden (fünfhundert fünf und fünfzig Thaler sechszechn Sgrroschen acht Pfennige Preussisch Courant) wird gelegt in einem zehnten Theil baar sogleich nach der Genehmigung dieses Vertrages durch die Königlich Preussische Regierung, ein Zehnthel in einem neuen Wechsel von hundert Gulden (fünf und fünfzig Thaler sechszechn Sgrroschen acht Pfennige Preuß. Cour.), und acht Zehnthel in einem zweiten eigen-

Wechsel von achthundert Gulden (um dem Gesetze zu genügen, reduziert zu vierhundert vier und vierzig Thaler dreizehn Sgr. vier Pf. Preuß. Cour.), welche beide ohne Ordre an die Direktoren der Asssekuranz-Gesellschaft, acht Tage nach Sicht zahlbar, ausgestellt werden.

Die Direktoren, deren Namen in diesen Wechseln nicht genannt werden, können dieselben nicht eher zur Sicht vorzeigen, noch einkassiren, bis die Er schöpfung der Kasse von dem weiter unten bezeichneten Ausschusse anerkannt und der Betrag des neuen Zuschusses bestimmt ist.

Art. 6. Damit aber das Actien-Kapital vollkommen gesichert sey, so soll, im Falle ein oder mehrere Actionäre in Nichtzahlbarkeit gerathen würden, oder ihre eingelegten Wechsel aus andern Ursachen, nicht auf der Stelle einlösen könnten oder wollten, der Wechselbetrag unter die übrigen zahlbaren Actionäre vertheilt und der Beitrag eines Jeden sogleich baar bezahlt werden müssen, vorbehaltlich der Rückerstattung, wenn der Wechselschuldner auf Betreiben der Direktoren im gerichtlichen Wege zur Bezahlung wird genöthiget worden seyn. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich nur auf die Gesellschafter einer jeden Stadt und ist nicht den vereinigten Gesellschaften gemein.

Art. 7. Die Mitglieder dieser Gesellschaft sind folgende, welche sich zur Betheiligung für die, bei jedem angegebene Anzahl Actien verbinden, nämlich:

i n K ö l n

- 1) Herr Commerzienrath Joh. Ph. Heimann, für achtzehn Actien.
 - 2) Die Handlung von Seydlig et Merkenz, für dreizehn Actien.
 - 3) Herr Georg Heinr. Koch, für achtzehn Actien.
 - 4) Die Handlung von Joh. Walth. de Beche, für dreizehn Actien.
 - 5) Jene von Nicolas de Tongre, für eben so viel.
 - 6) Jene von Pet. Jos. Cassinone, für eben so viel.
 - 7) Herr Tobias Molinari, für eben so viel.
 - 8) Herr Fried. Carl Heimann, für achtzehn Actien.
 - 9) Die Handlung von Max Heinr. de Prée, für eben so viel.
 - 10) Jene von Herm. Edhnis, für dreizehn Actien.
 - 1) Jene von Heinr. Jos. DuMont, für fünfzehn Actien.
 - 2) Jene von Joh. Dav. Herstatt, für achtzehn Actien.
 - 3) Herr Thomas Jac. Tosetti, für sechs Actien.
 - 4) Herr Joh. Jac. Goedecke, für dreizehn Actien.
 - 5) Herr Jakob Eyversberg, für achtzehn Actien.
 - 6) Herr Joh. Ab. Kohlhaas, für acht Actien.
 - 7) Die Handlung von Sal. Dypenheim Jun. et Comp., für achtzehn Actien.
 - 8) Herr Joh. Heinr. Stein, für dreizehn Actien.
 - 9) Herr Heinr. Jos. Becker, für drei Actien.
 - 10) Die Handlung von Petll et Comp., für vier Actien.
 - 1) Herr Joh. Arn. Boecker, für eben so viel.
 - 2) Die Handlung von Herm. Jos. Essingh, für eilf Actien.
 - 3) Jene von Abr. Schaaßhausen, für achtzehn Actien.
 - 4) Jene von Pet. Arn. Mumm für dreizehn Actien.
 - 5) Jene von Abr. Nierstraß Edhne, für vier Actien.
 - 6) Herr Emanuel Riegeler, für sechs Actien.
 - 7) Herr Carl Rhodius, für dreizehn Actien.
 - 8) Die Handlung von M. Hendrickx, für sechs Actien.
 - 9) Herr H. J. Mertens, für vier Actien.
 - 10) Herr J. H. Jansen, für zwei Actien.
 - 1) Herr M. J. Froisheim, für fünf Actien.
 - 2) Die Handlung von G. A. Zanoli, für vier Actien.
- Sobann in Coblenz:
- 3) Herr Joh. Heinr. Kehrman, für fünf Actien.
 - 4) Die Gesellschafts-Handlung von Pfender et Seimer, für drei Actien.
 - 5) Jene von Deinhard et Tesche, für drei Actien.
 - 6) Herr J. P. Clemens, für drei Actien.
 - 7) Die Handlung von Schaaßhausen et Diez, für zwei Actien.

38) Herr J. J. Zweifel, für eine Actie.

39) Herr C. L. Arnold, für zwei Actien.

Im Ganzen drei hundert siebenzig fünf Actien.

Art. 8. Die gegenwärtige Gesellschaft ist auf sechs nacheinander folgenden Jahre abgeschlossen, welche mit dem ersten Januar achtzehnhundert vier und zwanzig anfangen und am nämlichen Tage des Jahres achtzehn hundert dreißig endigen. Bei der am ersten März achtzehn hundert neun und zwanzig haltenden General-Versammlung sämtlicher Aktionäre wird berathschlaget, ob und auf wie viele Jahre dieser Vertrag erneuert werden soll.

Art. 9. Der Gegenstand der Affekuranz, welche den Zweck dieser Gesellschaft ausmacht, die Art des dabei einzuhaltenden Verfahrens, die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und jenen, welche affekuriren lassen, sind in einer besonders entworfenen Affekuranz-Ordnung enthalten, welche von den heute gegenwärtigen Gesellschaftern ne varietur paraphirt und unterzeichnet wurde, und diesem Vertrag, als ein wesentlicher Theil desselben, beigegeben bleibt.

Sollten an dieser Affekuranz-Ordnung späterhin Abänderungen für nöthig erachtet werden, so müssen dieselben von den General-Versammlungen beider Städte angenommen, von den resp. Regierungen, in so fern dieselben nach den darüber bestehenden Verordnungen nöthig ist, genehmigt, und zur Kenntniß des kaufmännischen Publikums gebracht werden.

Art. 10. Gleich nach dem Empfang der Genehmigung der Regierung wird die bermalige Direktion der Rheinschiffahrts-Affekuranz-Gesellschaft eine General-Versammlung der Gesellschafter zusammentufen, in welcher durch einfache Stimmenmehrheit zur Wahl von drei Direktoren und eines Ausschusses von drei Mitgliedern geschritten wird.

Art. 11. Sind die Direktoren abwesend, krank oder sonst rechtmäßig verhindert, oder stirbt einer derselben in dem Laufe des Jahres, so werden sie durch jene Mitglieder des Ausschusses ersetzt, welche bei der Wahl die meisten Stimmen hatten. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Alter. — In den Ausschuss bei solchen Ersetzungen vollzählig zu halten, wie auch um die Mitglieder des Ausschusses in ähnlichen Fällen selbst zu ersetzen, werden an drei Suppleanten gewählt.

Art. 12. Die Geschäftsführung der Direktoren, der Glieder und Suppleanten des Ausschusses währt drei Jahre; sie werden jedes Jahr durch die General-Versammlung erneuert. In den 2 ersten Jahren bezeichnet das Loos die zwei Direktoren, die zwei Mitglieder und die zwei Suppleanten des Ausschusses, welche auszutreten haben; die Aus tretenden sind immer wieder wählbar.

An die Stelle der im Laufe des Jahres verstorbenen, oder sonst zur Geschäftsführung unfähig gewordenen, wird besonders gewählt, dafern nicht ohnehin ihre Dienstzeit zu Ende gewesen wäre.

Art. 13. Den Direktoren wird ein rechnungsführender Sekretair, und diesem so viel Angestellte beigegeben, als der Dienst und die Ausdehnung des Geschäfts erfordern wird.

Der Sekretair ist einer Bürgschaftsleistung unterworfen. Er wird von den Direktoren mit Genehmigung des Ausschusses ernannt.

Die Ernennung der Angestellten geschieht durch die Direktoren auf den Vorschlag des Sekretairs, welcher für sie verantwortlich ist. Die Entsetzung des Sekretairs und der Angestellten, wenn bestimmte Ursachen dazu vorhanden sind, geschieht auf die nämliche Art.

Art. 14. Der Dienst der Direktoren und der Mitglieder des Ausschusses sind unentgeltlich. — Die Besoldung des Sekretairs und der Angestellten, und die übrigen Büreaukosten fallen jeder Gesellschaft insbesondere zur Last, und sind von dem, ihr laut der zusammengetragenen General-Rechnung zukommende Gewinnantheil abzuziehen.

Der Betrag dieser Besoldungen und Kosten wird im ersten Jahre von den Direktoren und dem Ausschusse bestimmt, und in der folgenden General-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 15. Die Direktoren, der Ausschuss und der rechnungsführende Sekretair bitten die Affekuranz-Kammer einer jeden Stadt.

Die Affekuranz-Kammern der beiden Städte senden sich wechselseitig zu Anfang einer jeder Woche das vollständige Verzeichniß der im Laufe der vergangenen Woche versicherten Waaren und der dafür empfangenen Affekuranz-Prämien, wie auch der, für zu Grunde gegangene oder beschädigte Waaren geschuldeten Zahlungen, um dadurch die Kontrolle sowohl hinsichtlich derjenigen, welche affekuriren lassen, als auch in Betreff der, unter den zwei Städten jährlich zu pflegenden Abrechnung zu erleichtern.

Art. 16. Wenn, bei, in gleichem Verhältniß von den Mitgliedern einer Gesellschaft geleisteten baaren Einschüssen, die Kasse der einen Stadt erschöpft, und jene der andern Stadt es noch nicht ist, so ist Letztere verbunden, von ihrem Kassenvorrath so viel an die bedürftende Gesellschaft abzugeben, als zur Deckung erforderlich ist. Ehe die Kassen beider Gesellschaften ganz oder nahezu ganz erschöpft sind, darf von den Aktionären kein neuer baarer Zusatz in Gemäßheit der eingelegten Wechsel gefordert werden.

Art. 17. Bei Einlegung des in dem Art 5 bestimmten baaren Geldes und der Wechsel wird jedem Gesellschafter eine oder mehrere Aktien ausgefertigt und von den drei Direktoren und dem Sekretair unterzeichnet, auch das Siegel der Gesellschaft beige druckt; jede Aktie enthält ihre Nummer, den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Eigenthümers und die Quittung der Einlage des Aktien-Kapitals.

Art. 18. Eine Aktie kann nur mit Genehmigung der Direktoren und des Ausschusses an einen andern übertragen werden.

Bei Todesfällen, Fallimenten oder sonstigen Zufällen, die einen Gesellschafter zur Führung seiner Geschäfte untauglich machen, kann die Affekuranz-Kammer die Aktien dieses Gesellschafters mit dem Ablaufe des auf den Todesfall folgenden Jahres zurückziehen und solche an einen andern übertragen, nachdem sie den auf diese Aktien fallenden Gewinn-Anteil dieses Jahres, nebst der Kapital-Einlage oder den Rest derselben, nachdem es der Fall ist, an wen es gehört, herausbezahlt hat.

Die Affekuranz-Kammer kann auch nach Gutbefinden, und auf Verlangen der Wittve, eines großjährigen Erben, oder sonstigen Handlungs-Nachfolgers denselben die Aktien belassen.

Art. 19. Der Uebertrag der Aktien wird auf der Ausfertigung derselben bemerkt, und die Bemerkung von den drei Direktoren unterzeichnet. Der vorherige Eigenthümer unterzeichnet den Uebertrag in das Register, in welches die Aktien anfänglich eingetragen werden.

Im Falle der Einziehung einer Aktie in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, können die Wittve, die Erben oder sonstigen Inhaber derselben zu deren Herausgabe gegen Bezahlung von der restirenden Kapital-Einlage und dem gewöhnlichen Gewinn-Anteil durch gerichtliche Mittel gezwungen werden.

Die eingezogenen Aktien werden vernichtet, und die in dieselben eintretenden Gesellschafter erhalten eine neue Ausfertigung unter denselben Nummern, welche die vernichteten hatten.

Art. 20. Der Geschäftskreis der Direktoren begreift, außer den in gegenwärtigem Vertrage und in der angehängten Affekuranz-Ordnung schon ausdrücklich bezeichneten Einrichtungen, alle, die Leitung des ganzen Affekuranz-Geschäftes betreffenden Gegenstände, ohne Ausnahme, welche nicht von dem rechnungsführenden Sekretair oder den Angestellten allein besorgt werden können, und über diese steht den Direktoren die Oberaufsicht zu.

Art. 21. Die drei Direktoren versehen den Dienst wechselweise von Woche zu Woche, in so weit solcher die Aufnahme der Affekuranz und die Aufsicht über die tägliche Einnahme der Prämien und über die Geschäftsführung des Sekretairs und der Angestellten betrifft. Auch außer der Dienstwoche steht es dem der Direktoren frei, sein Aufsichtsrecht über das ganze Geschäft auszuüben. Zu den übrigen Geschäften aber ist die Mitwirkung und Unterschrift

der drei Direktoren oder der sie, laut Art. 11, in Verhinderungsfällen ersetzende Mitglieder des Ausschusses vornehmlich.

Art. 22. Der den Dienst versiehende Direktor ist aber nicht gehalten immerwährend auf dem Comptoir oder bei jeder zu machenden Affekuranz gegen zu seyn, sondern er kann die Aufnahme der Affekuranz dem Sekretair überlassen, jedoch muß die Police von ihm unterzeichnet werden, ohne daß er wegen dieser Befugniß an der täglichen Aufsicht über den Gang des Geschäftes den Dienst des Sekretairs und der Angestellten fehlen lassen dürfte.

Art. 23. Die baaren Einschüsse der Gesellschafter, die Prämien und die eingelegten Wechsel werden in einer eisernen Kiste verwahrt, welche den Direktoren anvertraut ist.

Die Direktoren können aber zu ihrer Erleichterung dem Sekretair einen bestimmten Theil oder selbst die ganze Kasse zur laufenden Geschäftsführung ständig überlassen. Sie sind in dieser Hinsicht von Verantwortlichkeit frei, wenn sie diese theilweise oder ganze Ueberlassung der Kasse an den Sekretair vorher und ein für allemal durch den Ausschuss haben genehmigen lassen.

Der Ausschuss kann bei eintretenden Umständen seine Genehmigung für die Zukunft zurücknehmen oder beschränken.

Die Direktoren sind aber dann verpflichtet, wenigstens einmal des Monats die Kasse des Sekretairs zu untersuchen, und von dem Resultat dieser Untersuchung in dem Berathschlagungs-Register Meldung zu thun.

Art. 24. Diejenigen Gelder, welche der Dienst der Affekuranz-Anstalt nach dem gewöhnlichen Laufe des Geschäfts nicht zu erfordern scheint, sollen von den Direktoren so gut als möglich rentbar gemacht werden.

Die Direktoren haben wegen aus dem Gesellschafts-Fonds gemachten Darleihen wie auch die folgenden Ereignisse seyn mögen, keine Verantwortlichkeit, dafür zur Zeit derselben der Schuldner nach Verhältniß der vorgeschossenen Summe im Rufe der Zahlbarkeit stand.

Der durch die Rentbarmachung der Gelder entspringende Gewinn oder Verlust ist nur für Rechnung der Gesellschaft jener Stadt, welcher die Gelder gehören.

Art. 25. Die Direktoren können zur Untersuchung der Baaren, wenn der Fall scheint, solche vornehmen zu lassen, entweder den Sekretair oder einen andern Angestellten beauftragen.

Art. 26. Wenn bei sich ereignenden Unglücksfällen auf den Flüssen eine Untersuchung erforderlich scheint, sich zu Ergreifung der gehörigen Maaßregeln an Ort und Stelle zu begeben, und keiner der Direktoren sich aus seinem Wohnorte entfernen kann oder will, so sollen sie hiemit ein oder zwei Mitglieder der Gesellschaft beauftragen. Reisekosten und eine noch festzusetzende Taggebühr werden in diesem Falle sowohl den Direktoren als den einzelnen Mitgliedern aus der Gesellschafts-Kasse vergütet.

Art. 27. Bei den Berathschlagungen der Direktoren sowohl unter sich als auch, wenn sie sich mit dem Ausschusse vereinigen, hat der Älteste der Direktoren den Vorsitz; jede Woche ist wenigstens einmal gewöhnliche Sitzung der Direktoren. — Der Vorsitzende kann die Direktoren sowohl als den Ausschuss außerordentlich zusammen berufen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Art. 28. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen alle drei Direktoren versammelt seyn. Ist einer oder der andere rechtmäßig verhindert, werden sie laut Art. 11 durch Mitglieder des Ausschusses ersetzt. Wenn jeder der drei Direktoren über einen der Berathung unterliegenden Gegenstand eine verschiedene Meinung ist, und sie daher keinen Beschluß fassen können, so stellen sie sich die Mitglieder des Ausschusses bei, mit welchen die Sache durch Stimmenmehrheit entschieden wird. Man sehe hierunter Art. 30.

Art. 29. Außer den, dem Ausschusse durch gegenwärtigen Vertrag und die angehängte Affekuranz-Ordnung zugetheilten Berrichtungen, gehört noch zu seinem Geschäftskreis:

- a) Sich in den ersten 14 Tagen, welche auf den Ablauf eines jeden Quartals folgen, von den Direktoren über die während demselben Statt gehabte

Operationen und den Stand des gesellschaftlichen Fonds Rechnung ablegen zu lassen.

b) Bei sich ereignenden Unglücksfällen auf den Flüssen, wenn der präsumtive Schaden einen Betrag von fünftausend Gulden übersteigt, an den von den Direktoren zu haltenden Berathschlagungen über die zu nehmenden Maaßregeln Theil zu nehmen.

Art. 30. Berathschlagt der Ausschuss für sich und unabhängig von den Direktoren, so müssen sämtliche 3 Mitglieder zugegen seyn. Berathschlagt der Ausschuss gemeinschaftlich mit den Direktoren, so müssen von 3 Direktoren und 3 Mitgliedern des Ausschusses, wenigstens 5 Personen, und unter diesen wenigstens einer der Direktoren zugegen seyn.

In beiden Fällen, wenn die bestimmte Anzahl nicht zugegen ist, werden die Mitglieder des Ausschusses, laut dem Art. 11, durch Suppleanten ersetzt. Sind die Stimmen getheilt, so hat der Präsident die entscheidende Stimme.

Art. 31. Der Sekretär führt oder läßt unter seiner Verantwortlichkeit durch die Angestellten führen sämtliche Register, Rechnungen, Korrespondenz und sonstige Scripturen der Affekuranz-Anstalt und der Gesellschaft; er empfängt die täglich eingehenden Prämien und macht die Auszahlungen laut den, von den Direktoren und dem Ausschusse in Gemäßheit des Art. 23 zu machenden Bestimmungen.

Art. 32. Außer dem in dem Art. 19 der Affekuranz-Ordnung bezeichneten Affekuranz-Register und dem in dem Art. 19 dieses Vertrags angeführten Aktien-Register wird über die sich ereignenden Unglücksfälle, welche zu Verlusten oder sonstigen Ausgaben Anlaß geben, ein besonderes Register, welches die das Versicherungs-Register paraphirt ist, geführt. Die Einschreibungen in dieses Register geschehen in chronologischer Ordnung, und in der Form eines Berichtes; eingeschrieben werden nämlich: die eingelaufene Nachricht von dem Unfälle, die genommenen Beschlüsse der Direktoren und des Ausschusses in Bezug der zu ergreifenden Maaßregeln, die Auszüge der eingelaufenen Berichte über deren Ausführung, jene der verursachten Ausgaben und Kosten, der Einnahme von dem Verkauf der, der Gesellschaft verbliebenen beschädigten Baaren, die Beschlüsse wegen den anerkannten Verpflichtungen zu den Entschädigungen, oder die Auszüge der desfalls erlassenen schiedsrichterlichen Urtheile, endlich die Auszahlungen selbst, welche in diesem Register quittirt werden, dergestalt daß dieses Register die Darstellung des Unfalls, und die Schritte und das Benehmen der Direktoren, die eingelaufenen Reklamationen und deren Erfolg hinsichtlich der Gesellschaft, in der Uebersicht darbietet.

Art. 33. Da das Affekuranz-Register die Haupt-Einnahme und das Register über die Unfälle die Haupt-Ausgabe der Gesellschaft enthält, so werden sie im Kontexte in Worten geschriebenen Summen noch besonders in Ziffern in Kolonnen ausgeworfen, um die Berechnung zu erleichtern.

Art. 34. Alle übrige, nicht in diesen beiden Registern qualifizierte Einnahmen und Ausgaben werden einzeln im Kassabuch verzeichnet, in welches am Ende eines jeden Monats die Einnahme und Ausgabe laut besagten Registern im Ganzen eingetragen wird.

Art. 35. Auf jedem Comptoir werden nebstdem geführt: a) ein Berathschlagungs-Register der Direktoren und des Ausschusses, b) ein Korrespondenz-Register, c) ein Register, in welches die von der Mainzer Affekuranzkammer erhaltenen Affekuranz-Auszüge, die von dieser, so wie anderwärts her eingehenden Briefe und sonstigen Schriften summarisch eingetragen werden.

Diese eingehenden Auszüge, Briefe und sonstige Papiere werden nach ihren Einschreibungs-Nummern geordnet und aufbewahrt, und der Sekretair ist für dieselben verantwortlich.

Art. 36. Weder die Direktoren, noch der Ausschuss dürfen eine Affekuranz zu höheren oder niederen Prämien annehmen, als der dem gegenwärtigen Akte beigegebene, und zu dem Ende ne varietur, paraphirte Tarif besagt, noch dürfen sie für andere Gefahren die Gesellschaft verbürgen, als solche, die in der angehängten Affekuranz-Ordnung bezeichnet sind; überhaupt können sie ihre

Befugnisse nicht über die durch diesen Vertrag und die besagte Affekuranz-Ordnung festgesetzten Schranken ausdehnen, vorbehalten, bei Inconvenienzen welche sich in dem Laufe des Geschäfts zeigen, eine Abänderung durch die Generalversammlung zu provociren.

Art. 37. Im Januar jeden Jahres schließt jede Kammer durch Fertigung einer Bilanz ihre Rechnung in Betreff des vorhergehenden Jahres ab; ein jeder der Direktoren und ein Mitglied des Ausschusses von jeder Kammer legen die Bilanz in einer am ersten Februar zu haltenden Versammlung vor.

In dieser Versammlung wird aus den zwei besondern Bilanzen, nachdem sie untersucht worden, eine General-Bilanz gebildet, so daß der Gewinn und Verlust, der aus dem Geschäfte entspringt, in eine einzige Masse zusammenfließt. Gedachte Versammlung verordnet die zur Gleichstellung der beiden Gesellschafts-Kassen nöthigen Herauszahlungen, und bestimmt ihren Betrag.

Art. 38. Gedachte Versammlung wird abwechselnd ein Jahr in Köln und das andere Jahr in Mainz gehalten, und von dem deputirten Direktor jener Stadt, wo sie gehalten wird, präsidirt. Bei Gleichheit der Stimmen ist jene des Präsidenten entscheidend.

Art. 39. Wenn sich kein Gewinn, sondern Verlust herausstellt, so wird der Gewinn der folgenden Jahre so lange in der Kasse belassen, bis das Kapital sämtlicher Aktien wieder ergänzt ist; wenn aber außer dem ersten baaren Zuschuß, ein Theil der eingelegten Wechsel schon eingefordert und in baarem Kassenvorrath verwandelt werden mußte, so wird aus dem nachfolgenden Gewinn, nachdem der gedachte erste Zuschuß wieder vorrätzig ist, der baar bezahlte Wechselbetrag den Aktionären gegen Einlegung neuer Wechsel wieder ersetzt.

Art. 40. Ergibt sich aus der General-Bilanz bei vollständig vorhandene Aktien-Kapital ein Gewinn, so werden von dem Gewinnantheil jeder der zwei Gesellschaften jene Ausgaben, Kosten und etwaigen Verluste abgezogen, welche laut Art. 14 und 24 einer jeden Gesellschaft besonders zur Last fallen. Der Ueberschuss wird auf sämtliche Aktien vertheilt, und der Gewinnantheil einer jeden Aktie bestimmt.

Art. 41. Auf den ersten März eines jeden Jahres wird in jeder Stadt die Generalversammlung der Aktionäre zusammenberufen.

Die General-Bilanz des vorhergehenden Jahres wird sämtlichen Aktionären zur Einsicht vorgelegt. Die Generalversammlung erwählt durch einfache Stimmen-Mehrheit einen Ausschuss von drei Mitgliedern, um die General-Bilanz nebst allen Belegen zu prüfen und definitiv abzuschließen.

Die Mitglieder des ständigen Ausschusses können nicht zu Mitgliedern dieses Ausschusses gewählt werden.

Die Untersuchungen dieses Ausschusses müssen am 15. März beendigt seyn, und die Auszahlung des Gewinnanteils an die Aktionäre geschieht spätestens am 20 März.

Der Rechnungs-Abschluß, die Versammlung der Direktoren laut Art. 3 und die Generalversammlung zum Behuf der Rechnungsuntersuchung haben für das erste Mal im Jänner und resp. am 1. Februar und 1. März des Jahres 1825 Statt.

Art. 42. Die Generalversammlung schreitet am nämlichen Tage zur Erneuerung der Direktoren, der Mitglieder des Ausschusses und der Suppleanten in Gemäßheit des Art. 12.

Sie hört die Berichte über die Vorfällenheiten des vorigen Jahres, und den Stand des Geschäftes an, und vernimmt die Anträge der Direktoren und des Ausschusses über jene Gegenstände, über welche sie in Gemäßheit dieses Vertrages allein zu entscheiden befugt ist.

Bei allen Abstimmungen in der Generalversammlung werden die Stimmen nur nach den Personen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Aktien, für welche jeder theilhaftig ist, gezählt. Sind die Stimmen zur geraden Hälfte getheilt, so hat der präsidirende Direktor die entscheidende Stimme.

Zur Vollziehung des Gegenwärtigen wählen sämtliche Komparenten D

1773
nizil in ihren jetzigen Wohnungen in Köln, so wie der Bevollmächtigte der Koblenzer Herren Aktionäre, Herr Kommerzien-Rath Johann Philipp Selmann, für dieselben Domizil in seiner Wohnung hier selbst erwählt.

Vorüber gegenwärtige Urkunde zu Köln im Sitzungs-Saale der Handelskammer in Gegenwart von Heinrich Becker und Gerhard Becker, beide Schreinermeister, fest- und wohnhaft in Köln, hierzu ersuchte Zeugen, welche nach gescheneher Vorlesung mit sämmtlichen Comparenten und mir Notar unterzeichneten.

(Gezeichnet auf dem, mit einem Stempel von fünfzehn E Groschen kassirt versehenen Originale:) Joh. Heint. Jansen, Peil et Comp., Heimann, C. A. Zanoli, E. F. Losetti, B. Boisseree, Peter Arnold Mumm, Joh. Phil. Heimann, Abraham Nierstraß Söhne, Joh. Walther de Besche, Seydlitz et Merkens, C. Kiegeler, Fester, Pat. Jos. Cassinone, Tob. Molinari, Jacob Lyversberg, Martin Hendrick, A. Schaaffhausen, Joh. A. Boecker, Hein. Jos. DuMont, Math. Jos. Froisheim, Hermann Edhnis, Herm. Jos. Essingh, Jacob Goedecke, Heint. Jos. Becker, Mar Heint. de Prée, Sal. Dppenheim Jr. et Comp., J. P. Stein, Joh. Adam Kohlhaas, J. D. Herstatt, H. Jos. Mertens, Carl Rhodius, Heinrich Becker, Gerard Becker, J. P. Fier, Notar.

Einregistriert zu Köln den dreizehnten Dezember 1823. Fol. 167. V. C. 1, 2 und 3. Empfangen zwei E Groschen.

(gezeichnet) Forst.

Folgen die oben relatirten Urkunden.

Wir Friedrich Wilhelm III. von Gottes Gnaden König von Preußen,
Großherzog vom Niederrhein u.

thun kund und zu wissen, daß

Heute den eilften Oktober achtzehnhundert drei und zwanzig erschienen sind vor uns Clemens Mathieu, Königlich Notar des Großherzogthums Niederrhein, im Wohnsitz der Stadt Coblenz, der auch die Urschrift hiervon in Verwahrung behält, und unserem Kollegen Joh. Joseph Deuster, Königlich Notar im Wohnsitz der Gemeinde Rübenach, die nachbenannten Handelsleute, sämmtlich in Coblenz wohnhaft, nämlich:

- 1) Herr Joh. Friedrich Wenzelius, stipulirend für und im Namen seiner Gesellschafts-Handlung unter der Firma von Deinhard und Tesche,
- 2) Herr Philipp Pfender, stipulirend für und im Namen seiner Gesellschafts-Handlung Pfender und Sehmer,
- 3) Herr Johann Peter Clemens,
- 4) Herr Christian Ludwig Arnold,
- 5) Herr Herm. Diez, stipulirend für und im Namen der Handlung Schaaffhausen und Diez,
- 6) Herr Joh. Heinrich Kehrman,
- 7) Herr Joh. Jacob Zweifel,

welche andurch erklärt haben, den Herrn Kommerzienrath Joh. Phil. Heimann, wohnhaft zu Köln, zu ihrem General- und Spezial-Bevollmächtigten einzusetzen, dem sie volle Gewalt ertheilen, um für sie und im Namen ihrer Handlungshäuser für neunzehn Aktien und zwar in nachstehender Anzahl dem Gesellschafts-Vertrage beizutreten, welchen die in Köln seit dem Jahre achtzehnhundert achtzehn bestehende Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft auf fernere sechs Jahre, anfangend den ersten Jänner achtzehnhundert vier

und zwanzig, und endigend den ein und dreißigsten Dezember achtzehnhundertneun und zwanzig, zur Fortsetzung ihres Versicherungs-Geschäftes für Waarentransporte auf dem Rhein, dem Neck, der Waal, der Schelde von Antwerpen aus, dem Main, dem Neckar und der Mosel, abzuschließen Willens ist, und zwar:

- 1) Die Handlung von Deinhard und Tesche für drei Aktien.
- 2) Die Handlung von Pfender und Schmer für drei Aktien.
- 3) Herr Joh. Peter Clemens für drei Aktien.
- 4) Herr Christ. Ludwig Arnold für zwei Aktien.
- 5) Die Handlung von Schaaffhausen und Diez für zwei Aktien.
- 6) Herr Joh. Heinr. Kehrman für fünf Aktien.
- 7) Herr Joh. Jac. Zweifel für eine Aktie.

Zu diesem Ende vor Notar zu erscheinen, Akten zu unterzeichnen, Wohnort zu wählen, zu substituieren und überhaupt alles das zu thun, was zur Errichtung des gesagten Gesellschafts-Vertrages nöthig seyn wird, obschon in gegenwärtiger Vollmacht etwa nicht vorgesehen, mit dem Versprechen alles dieses zu genehmigen und gut zu heißen.

Worüber gegenwärtiger Akt aufgenommen und gezeichnet ward von jedem der Herren Komparenten in seiner resp. Behausung, nachdem einem jeden derselben durch den erstgenannten Notar Vorlesung gegeben worden war, wonach wir beide Notarien unterschrieben haben.

Auf der Urschrift, welche auf einem Stempelbogen zu fünfzehn Silbergroschen geschrieben ist, haben unterzeichnet: Ph. Pfender, J. Heinr. Kehrman, p. p. C. L. Arnold, Zimmermann, Diez, J. J. Zweifel, Joh. Peter Clemens, Wenzelius für Deinhard et Tesche, Deuster und Cl. Mathieu.

Einregistriert zu Coblenz am eilften Oktober 1823. Pag. 62. C. 7 u. 8.
Erhalten zwei Silbergroschen.

F. d. N. (gezeichnet) K e r m a n n.

Befehlen und gebieten zugleich allen Gerichtsvollziehern, die dazu aufgefordert werden, vorstehenden Akt zur Vollstreckung zu bringen, Unserm General-Prokuratoren und Prokuratoren bei den Königlichen Landgerichten, denselben zu handhaben, allen Offizieren und Kommandanten der öffentlichen Macht, gestärkte Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu aufgefordert werden. Zu wessen Beglaubigung gegenwärtige Ausfertigung von dem unterzogenen Notar unterschrieben worden ist.

Für gleichlautende Ausfertigung

(Unterzeichnet) Cl. Mathieu.

Assicuranz-Ordnung

der Rheinschiffahrts-Assicuranz-Gesellschaft zu Köln,
angenommen am 9. Dezember 1823.

Art. 1.

Die Rheinschiffahrts-Assicuranz-Gesellschaft übernimmt die Versicherung der Waaren, welche auf dem Rheine, dem Lek, der Waal, der Schelde von Antwerpen aus, dem Mainie, dem Neckar und der Mosel, bis zu den im Tarif bezeichneten Distanzen, Strom ab- oder aufwärts verführt werden.

Art. 2. Die Versicherung wird geleistet für das gänzliche zu Grunde gehen, die Beschädigungen oder den Verlust, welchen die Waaren während der Schiffahrt durch Untergehen, Schiffbruch, Scheiterung, Sturm, Eis oder Feuer, mit oder ohne Schuld des Schiffers erleiden.

Vermittelt der Versicherung tritt die Gesellschaft in die Rechte des Eigentümers gegen den Schiffer ein, wenn der Rückgriff gegen diesen als den schuldigen Verursacher des Unglücks Statt hat.

Art. 3. Die Versicherung wird nicht geleistet für die aus dem Unglücksfälle in dem Versandt der Waaren entstehende Verzögerung und den dem Eigentümer hieraus durch Abschlag oder die längere Entbehrung der Waaren oder andere Ursachen erwachsenden Schaden. Sie haftet auch nicht für die Einwegnahme und Plünderung der Waaren in Kriegszeiten, noch für den Schaden, der durch Beschlagnahme des Schiffs oder der Waare auf Befehl oberer Behörden erlitten werden könnte, und eben so wenig für jene Verluste, welche an den Waaren während ihrer Lagerung auf dem Lande durch Feuer, Diebstahl oder eine sonstige Ursache entstehen möchten. Hat jedoch die Lagerung auf dem Lande als Folge eines dem Schiffe zugestoßenen Unglücks Statt: so haftet die Gesellschaft auch für allen Schaden, welcher die Waare während der Lagerung auf dem Lande treffen könnte.

Art. 4. Das Auslaufen oder sonstigen Abgang und Verderb, welchen die Waaren durch ihre Natur, ihre fehlerhafte Beschaffenheit oder durch jene des Schiffers, Risten oder sonstigen Umgebungen oder schlechte Packung erleiden, hat die Versicherungs-Gesellschaft nicht zu vergüten; eben so wenig hat sie für die fehlerhafte Lagerung der Waaren in dem Schiffe, noch für die Veruntreuungen und Unterschleife des Schiffers und seiner Leute zu haften.

Art. 5. Die Versicherung wird gegeben entweder für den ganzen Weg, welchen die Waare zu durchlaufen hat, oder nur für gewisse, auf dem angelegten Tarif bezeichnete Distanzen. Für die Zwischenplätze wird die Prämie für den ganzen Distanz entrichtet.

Art. 6. Die Versicherung kann geschehen für den ganzen Werth der Waare oder auch nur für einen Theil dieses Werthes. In dem letzten Falle wird die folgende Beschädigung zwischen der Gesellschaft und dem Eigentümer in dem Verhältnisse des versicherten und unversicherten Werthes getragen.

Art. 7. Entsteht nach einem geschehenen Unglücke die Vermuthung, daß der Werth der verunglückten oder beschädigten Waare zu hoch angegeben worden ist: so hat der Versicherte die Richtigkeit seiner Angabe zu beweisen. Dieser Beweis wird geleistet, nach der Wahl des Versicherten, entweder nach dem Marktpreise, den die Waare am Tage des Unglücks an dem nächsten Umladungsorte hatte, oder vermittelst Auflegung der Faktura mit Beisehung von zehn Prozent und der Kosten bis zu gedachtem Umladungsorte. In keinem Falle wird jedoch mehr als die in der Poliz versicherte Summe vergütet.

Art. 8. Bei der Assicuranz soll in der Regel nebst der Natur und dem Werthe der Waare noch angegeben werden: die Quantität, die Zeichen und Nummern der Kollis, der Name des Schiffers und des Schiffes, nebst der Strecke, auf welcher die Versicherung geschehen soll.

Art. 9. Wenn jedoch der, welcher versichern läßt, von dem Absender der

Waare noch keine Faktura oder sonstige Notizen erhalten hat, um die erforderlichen Angaben machen zu können, und er befürchtet, daß vor deren Erhaltung die Waare schon verladen seyn möge, so wird die Affecuranz gegeben und die Erklärung der Natur der Waare, ihres ungefähren Werthes, einer beiläufigen Quantität, nach welcher der Werth sich regulirt, und des Ortes der Einladung. Bei Erhaltung der Faktura oder Notizen ist jedoch der Affecuranz gehalten, seine mangelhafte Erklärung binnen 24 Stunden zu ergänzen und berichtigen. Die Prämie wird nach dem, in der beiläufigen Erklärung enthaltenen Werthe hinterlegt und bei der Berichtigung entweder ein Zuschuß bezahlt oder der Überschuß herausgegeben.

Trifft jedoch vor der Berichtigung die Nachricht von einem den Waare zugestoßenen Unfalle ein, so wird die Vergütung nur nach dem anfänglich deklarierten Werthe geleistet, wenn auch die zu Grunde gegangenen oder beschädigten Waaren einen größern Werth gehabt hätten.

Art. 10. Wird die versicherte Waare in Köln oder Mainz umgeladen, so ist der dortige Spediteur gehalten, dem Affecuranz-Komptoir den Namen des Rangschiffers, in welchen die Verladung geschieht, in einem dazu bestimmten Register zu bemerken. Geschieht dieses nicht, und es entsteht ein Unglück, so wird eine Geldbuße von fünfzig Reichsthalern im Fl. 24 Fuß von der leistenden Entschädigung abgezogen.

Geschieht aber die Umladung in einen andern Schiffer, als in einen die noch zu durchlaufende Station in Ladung liegenden Rangschiffer, so ist der Versicherte oder sein Spediteur gehalten, die vorläufige Genehmigung der respektiven Direktion der Affecuranz-Gesellschaft einzuholen. Können beide Theile sich darüber nicht verständigen, so wird die Versicherung für den Rest des Weges annullirt, und der Unterschied der Prämie dem Versicherten vergütet.

Art. 11. Die Gesellschaft kann in jedem einzelnen Falle die Versicherung von Waaren übernehmen oder verweigern.

Art. 12. Die Affecuranz-Prämie wird bei Einschreibung der Versicherung im voraus bezahlt.

Art. 13. Auf die Prämien, welche in das Affecuranz-Register einmal eingeschrieben sind, wird in der Regel kein Nachlaß bewilligt; sollte jedoch in der Bestimmung der Waaren späterhin eine Aenderung erfolgen, oder der Werth aus Irrthum zu hoch deklariert worden seyn, so bleibt es den respektiven Direktionen überlassen, dem Versicherten eine billige scheinende Vergütung zu leisten.

Wird die Einladung der versicherten Waaren an dem Einladungsorte durch die Wiedereinladung an dem Umladungsorte nur verschoben, so behält die Versicherung für den später erfolgenden Transport ihre Wirkung, wenn zwischen dem Versicherten und der respektiven Direktion desfalls zu treffende nähere Uebereinkunft auf dem Rücken der Polize bemerkt wird. Für die Verlängerung der Polize wird jedoch keine Supplementar-Prämie gezahlt.

Wird eine bereits eingeladene Waare von dem Versicherten an dem Einladungsorte, unterwegs, oder an dem Bestimmungsorte aus freiem Willen dem Schiffe aufgehoben, um zum Beispiel den Verkauf derselben oder sonstigen Konjunkturen abzuwarten: so haftet die Gesellschaft nicht für den Verlust, welcher die Waare während diesem Aufenthalte treffen könnte.

Art. 14. Die Verbindlichkeit der Gesellschaft für den Verlust oder Beschädigung der Waare zu haften, fängt an mit dem Augenblicke der erfolgten Einladung in das Schiff und sie endigt mit dem Augenblicke, wo die Waare in dem Schiff zu ruhen oder zu liegen aufhört, oder wo das Schiff in einen Sicherheitshafen eingelaufen ist, bis zum Wiedereinlaufen desselben.

Art. 15. Wenn die Versicherung erst nach geschehener Einladung, oder nach der Abfahrt des Schiffes gemacht wird, so fängt die Verbindlichkeit der Gesellschaft erst mit dem Augenblicke der Versicherung an, und sie haftet für keinen Verlust, der vorher sich ereignet hätte, der Affecurirte mag Nachricht davon gehabt haben oder nicht.

Art. 16. Bei Verunglückung eines Schiffes ist der Affekurirte gehalten, wenn es verlangt wird, zu beweisen, daß dieselben Waaren, deren Bezahlung verlangt, wirklich in dem Schiffe verladen waren.

Dieser Beweis kann nicht durch Zeugen, sondern nur durch Manifeste des Schiffers, Verladungsscheine, Detroi- oder Krähnen-Register geführt werden.

Art. 17. Der Affekurirte, welcher während der versicherten Fahrt einen Verlust oder Beschädigung erlitten hat, muß sein Begehren um die ihm zustehende Entschädigung binnen drei Monaten spätestens schriftlich an jenes Komptoir machen, auf welchem die Versicherung genommen wurde; es wird über dieses eingereichte Begehren ein Empfangsschein ausgestellt.

Art. 18. Diese drei Monate fangen an zu laufen von dem Tage der Ausladung der Waare, entweder an dem Orte der anfänglichen Bestimmung des Schiffes, oder an dem Orte, wo der Unfall sich ereignete, und wenn die Waare nicht zu Grunde ging, von dem Tage, wo die Rettungsversuche geendigt wurden.

Art. 19. Nach Ablauf dieser 3 Monate, ohne daß eine Reklamation angebracht worden wäre, ist die Gesellschaft ihrer Verpflichtung entledigt.

Art. 20. Die Direktion, bei welcher das Begehren laut Art. 17 eingereicht wurde, hat die Verpflichtung, den der Gesellschaft zu Last fallenden Schaden vorzüglich den Affekurirten, gegen Rückgabe der Polize, ohne den geringsten Zug baar zu vergüten, sobald sie den Bestand und Betrag dieses Schadens richtig anerkannt hat, oder sobald, im Falle etwa desfalls obwaltender Differenzen, hierüber durch die Schiedsrichter, laut dem unten folgenden Art., entschieden ist.

Art. 21. Wenn die Waare zwar gerettet worden, aber einen Verberber oder eine Beschädigung erlitten hat, welche mehr als einen vierten Theil ihrer Substanz angreift oder alterirt, so steht es dem Affekurirten frei, entweder die ganze Affekuranz bezahlen zu lassen, so als wenn die Waare zu Grunde gegangen wäre, und solche der Gesellschaft zu überlassen, oder den unversehrten Theil der Waare zu behalten, und sich den beschädigten Theil, welcher der Gesellschaft verbleibt, nach Verhältniß des bei der Affekuranz angegebenen Werthes vergüten zu lassen.

Art. 22. Sind noch drei Viertel der Waare unversehrt, und in der nämlichen Beschaffenheit, wie bei dem Einladen, so kann die Gesellschaft nicht zum Behalten der unversehrten Waare, sondern nur zur verhältnißmäßigen Vergütung des beschädigten Theils angehalten werden.

Art. 23. Die Berechnung der drei Viertel, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, geschieht nicht auf die ganze Quantität der in Einer Abschätzungsumme bei der Versicherung einbegriffenen Waaren, sondern auf jeden einzelnen Fall, wenn deren mehrere zusammen die Summe ausmachen, dergestalt, daß der Eigenthümer alle unversehrten Collis behalten muß, und nur die beschädigten der Gesellschaft überlassen oder sich die verhältnißmäßige Vergütung für leisten lassen kann.

Art. 24. Ist nur die äußere Umgebung der Waare (Emballage) beschädigt worden, so trägt die Gesellschaft die nothwendig werdende Reparation.

Bei allen Schifffahrts-Unfällen trägt auch die Gesellschaft, sowohl von den beschädigten, als unbeschädigten versicherten Waaren die Kosten der Rettung, Verladung, Bewahrung, Einmagazinirung und Wiedereinladung, nebst dem Mehrbetrage der Fracht, jedoch, im Falle des Artikel 6, nur nach Verhältniß der affekurirten Werthes.

Als Schifffahrts-Unfall in diesem Sinne wird aber nicht angesehen, wenn durch eingetretenen Eisgang das Schiff an seiner Abfahrt am Einladungsort oder an der Fortsetzung der Fahrt unterwegs gehindert wird, in welchem Falle der Eigenthümer der Waare sich den von den respektiven Handels-Kammern üblich angeordnet werdenden Ausladungen und sonstigen Maßregeln zu erwerfen und die daraus entspringenden Kosten zu tragen hat.

Sollten jedoch die respektiven Handels-Kammern die Ausladung eines solchen Schiffes nicht anordnen, weil dasselbe zum Beispiel nur für Rechnung eines Hauses oder einiger weniger Häuser befrachtet ist: so ist der Versicherte ge-

halten, alle den Umständen angemessene Sicherheitsmaßregeln auf seine Kosten zu treffen, oder durch seinen Spediteur treffen zu lassen; versäumt er dieses, so fallen die dadurch entstehenden Nachtheile ihm allein zu Last.

Art. 25. Wenn eine und dieselbe Waare entweder von beiden Komptoiren der Gesellschaft, oder von einem Komptoir derselben und zugleich von andern Asskuranten versichert worden ist, so tritt die Verfügung des Handelsgesetzbuchs Art. 359 ein, ohne daß jedoch die in diesem Artikel bestimmte Vergütung von $\frac{1}{2}$ Prozent des asskurirten Werthes für die annullirte Asskuranz, der Gesellschaft zu leisten wäre.

Art. 26. In allen über das Versicherungsgeschäft entstehenden Streitigkeiten sind die Asskurirten, so wie die Gesellschaft gehalten, sich dem Urtheile von beiderseits zu ernennenden Schiedsrichtern zu unterwerfen, welche aus Kaufleuten oder Sachverständigen der Stadt gewählt werden, in welcher die Asskuranz zu bezahlen ist. Wählt der Asskurirte einen Auswärtigen, so werden keine Reise- und Aufenthalts-Kosten vergütet. Die Schiedsrichter entscheiden in letzter Instanz ohne Appellation, noch sonstigen Rekurs.

Art. 27. Die Wahl der Schiedsrichter und das Verfahren vor denselben geschehen nach Vorschrift der Art. 53 bis 62 des Handelsgesetzbuches.

Art. 28. In Köln und in Mainz ist ein Komptoir der Gesellschaft errichtet. Jedem dieser Komptoirs stehen drei Direktoren und ein rechnungsführender Sekretär vor.

Art. 29. Die Asskuranz werden in ein, von dem Präsidenten oder einem Richter des Handelsgerichtes zu paraphirendes Register, in chronologischer Ordnung und nach einer Reihenfolge von Nummern, eingeschrieben. Der Asskurirte oder dessen Kommissionär oder Spediteur unterzeichnet die Einschreibung auf dem Register nebst dem Sekretär. Die Polize, welche ein gleichlautender Auszug des Registers ist, wird von einem der Direktoren und dem Sekretär unterzeichnet, und dem, welcher versichern läßt, zugestellt.

Art. 30. Die Asskuranz, sobald sie eingeschrieben und von dem, welcher asskuriren läßt, und dem Sekretär in dem Register unterzeichnet ist, hat für die nach der Einschreibung eingetretenen Ereignisse ihre volle Wirkung, wenn auch die Polize von einem der Direktoren noch nicht unterzeichnet wäre. Die Einschreibung und Unterzeichnung werden als geschehen betrachtet, sobald der Sekretär das Duplikat der ihm übergebenen Deklaration unterzeichnet und da Tag und die Stunde der Uebergabe darauf bemerkt hat.

Art. 31. Die Asskuranz, so wie die Poliz, enthalten, nebst den hieroben Art. 8 bemerkten Angaben, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Einschreibung, den Namen des Versicherten oder seines Kommissionärs, und den Betrag der Prämie; letzterer, so wie der Werth der Waare, werden in Ziffern und zugleich in Buchstaben geschrieben. Aller weiße Raum wird durchstrichen, die Ausstreichungen, Einschaltungen und Randschriften werden am Ende gebilligt.

Art. 32. Wenn der, welcher asskuriren läßt, nicht alle oben bezeichnete Angaben machen kann, und von der im Art. 9 zugestandenen Befugniß Gebrauch macht: so wird davon, so wie von seinem Anerbieten, das Fehlende nachzubringen, ausdrückliche Meldung gethan.

Art. 33. Die nachgebrachten Erklärungen, sie mögen entweder die Ertheilung einer neuen Poliz oder nur eine Nachschrift auf dem Rücken der bereits ertheilten Poliz nöthig machen, werden ebenfalls in chronologischer Ordnung ins Register eingetragen.

Art. 34. Nur in dem Falle des Verlustes einer Polize oder wegen vermeinten Irrthümern in derselben, kann die Vorlegung des Asskuranz-Registers von den Asskurirten oder deren Bevollmächtigten gefordert werden.

Hinsichtlich der übrigen Register und Papiere der Asskuranz-Kammer haben die Asskurirten kein Recht, eine Vorlegung oder Mittheilung zu verlangen, es sey dann, daß solche bei entstehenden Streitigkeiten von den Schiedsrichtern verordnet würde.

Prämien-Tarif der Rheinschiffahrts-Affens-Vereinigung für Transporte von Kaufmannsgütern auf den Flüssen Rhein, Mosel, Main und Neckar, für alle Jahreszeiten.

Von Antwerpen nach	pr. mille.	Von Holland und Nymwegen nach	pr. mille.	Von Düsseldorf nach	pr. mille.	Von Köln nach	pr. mille.	Von Goblenz nach	pr. mille.
Nymwegen	2	Düsseldorf	1	Köln	1/4	Goblenz	3/4	Metz	2
Düsseldorf	3	Köln	1	Goblenz	1	Metz	2 3/4	Mainz	1 1/4
Köln	3	Goblenz	1 1/2	Metz	3	Mainz	1 1/2	Mannheim	2
Goblenz	3 1/2	Metz	3 1/2	Mannheim	2	Heilbronn	2 1/2	Schreß	2 1/2
Metz	5 1/2	Mainz	4	Heilbronn	2 1/2	Schreß	3 1/2	Freistadt	3 1/2
Mainz	4	Mannheim	4 1/4	Schreß	3	Freistadt	4 1/4	Strasbourg	4
Mannheim	4 1/4	Heilbronn	5	Freistadt	4	Strasbourg	4 1/4	Basel	1 1/4
Heilbronn	5	Schreß	5	Strasbourg	4	Basel	4 1/4	Frankfurt	1 1/4
Schreß	5 1/2	Freistadt	6	Basel	4	Frankfurt	1 1/4	Wertheim	1 1/4
Freistadt	6	Strasbourg	6	Wertheim	5	Wertheim	2	Würzburg	1 1/4
Strasbourg	6	Basel	7	Würzburg	2 1/4	Würzburg	2	Kiöngen	1 1/4
Basel	7	Frankfurt	4 1/2	Kiöngen	2 3/4	Kiöngen	2 1/4	Bamberg	2
Frankfurt	4 1/2	Wertheim	4 3/4	Bamberg	2 3/4	Bamberg	2 1/4		
Wertheim	4 3/4	Würzburg	4 3/4						
Würzburg	4 3/4	Kiöngen	4 3/4						
Kiöngen	4 3/4	Bamberg	5						
Bamberg	5								

Prüfungs-Tarif der Regelmäßigen-Verkehrung-Gesellschaft für Transporte von Kaufmannsgütern auf dem Straßen-System, Mosel, Main und Neckar, für alle Jahreszeiten.

<p align="center">Mosel nach</p>	<p align="center">pr. mille.</p>	<p align="center">Main nach</p>	<p align="center">pr. mille.</p>	<p align="center">Neckar nach</p>	<p align="center">pr. mille.</p>	<p align="center">Mosel nach</p>	<p align="center">pr. mille.</p>	<p align="center">Main nach</p>	<p align="center">pr. mille.</p>	<p align="center">Neckar nach</p>	<p align="center">pr. mille.</p>
<p>Mannheim 1/2 Weibronn 1 1/2 Schred 1 1/4 Freisfeld 2 1/4 Straßburg 2 1/4 Basel 3 1/4 Frankfurt 1 1/4 Berrheim 1 Mürzburg 1 Rittingen 1 Bamberg 1 1/4</p>		<p>Weibronn 1 Schred 1 1/4 Freisfeld 2 1/4 Straßburg 2 1/4 Basel 3 1/4</p>		<p>Freisfeld 1 1/2 Straßburg 1 1/2 Basel 2 1/2</p>		<p>Basel 1 1/2</p>		<p>Mannheim 3/4 Weibronn 1 3/4 Schred 1 2/4 Freisfeld 2 3/4 Straßburg 2 3/4 Basel 3 3/4 Berrheim 3 3/4 Mürzburg 3 3/4 Rittingen 3 3/4 Bamberg 1</p>			

- Z u m e r k u n g e n.**
- 1) Obiger Tarif begreift alle Waaren, mit Ausnahme von Salz, geschütteren Früchten und Samen, bei welchen die Gebühren durch alle Districte um die Hälfte höher gerechnet werden.
 - 2) Alle Plätze, die zwischen den angemerkten Stationen liegen, zahlen die volle Gebühr bis zur nächsten Districte.
 - 3) Bei der Berg- und Schiffsahrt werden die nöthigen Gebühren bezahlt.
 - 4) Preis der Post 2 Silberroschen.

Paraphirt, ne varietur, um dem durch den Königl. Notar Johann Peter Fier, in Köln unter heutigem Datum aufgenommenen Affecuranz-Gesellschafts-Vertrage angeheftet zu bleiben. Köln, den 9. Dezember 1823.

(Unterzeichnet) Johann Phil. Heimann, B. Boisseree, Abr. Nierstraß Söhne, pr. pa. Georg Heinr. Koch, Fester, Johann Walther DeBeche, Pet. Jos. Cassinone, Heimann, Jakob Goedecke, Peill et Comp., M. J. Froisheim, Joh. Adm. Kohlhass, Heinr. Jos. Becker, Jakob Lyverberg, J. A. Böcker, Joh. David Herstatt, Max Heinr. de Prée, Herm. Köhnis, Thomas Jakob Tosetti, Herm. Jos. Essingh, Martin Hendrick, E. A. Zanoli, Pet. Arnold Mumm, J. H. Stein, Abr. Schaaffhausen, Joh. Heinr. Jansen, Tob. Molinari, Seydlich et Merckens, E. Kiegeler, H. Jos. Mertens, H. Jos. DuMont, Carl Rhodius, Salom. Dppenheim Jr. et Comp.

J. P. Fier, Notar.

Einregistriert in Köln den neunten Dezember 1823. Fol. 135.
7. C. 1. Erhalten zwei Groschen. (Gezeichnet) Forst.

Berordnen und befehlen zugleich allen Gerichtsvollziehern, die dazu aufgefordert werden, gegenwärtigen Akt zur Vollstreckung zu bringen, Unsern General-Prokuratoren und Unsern Prokuratoren bei den Königlichen Landgerichten, denselben zu handhaben, und allen Kommandanten und Offizieren der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern, gestärkte Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu aufgefordert werden.

Für gleichlautende erste Haupt-Ausfertigung erteilt der Wohlthblichen Rheinschiffahrts-Affecuranz-Gesellschaft.

(L. S.)

(see.) J. P. Fier, Notar.

Vorstehender, von der Rheinschiffahrts-Affecuranz-Gesellschaft zu Köln unter dem neunten Dezember 1823 auf die Dauer von Sechs Jahren abgeschlossene Vertrag wird hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 22. d. M. erteilten Genehmigung in allen seinen Punkten bestätigt.

Berlin, den 31. Januar 1824.

(L. S.)

Ministerium des Handels und der Gewerbe.

(see.) v. Bülow.